

Sitzungsunterlagen

nichtöffentliche und anschließend
öffentliche Sitzung des
Ortsgemeinderates
06.09.2023



DER ORTSBÜRGERMEISTER DER ORTSGEMEINDE KALENBORN-SCHEUERN

Ortsbürgermeister Dietmar Johnen,
Brunnenstraße 14, 54570 Kalenborn-Scheuern

Bearbeiter: Lena Schneider
Tel.: 06591/13-1140
Fax: (0 65 91) 13-9000
E-Mail: [situngsmanagement@gerolstein.de](mailto:sitzungsmanagement@gerolstein.de)

An alle
Mitglieder des Ortsgemeinderates
Kalenborn-Scheuern

Kalenborn-Scheuern, 30.08.2023

Sitzung des Ortsgemeinderates

EINLADUNG

zu einer nichtöffentlichen und anschließend öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Kalenborn-Scheuern am

**Mittwoch, 06.09.2023 um 18:30 Uhr
in Kalenborn-Scheuern, im Gemeindehaus.**

Folgende Punkte habe ich für die Tagesordnung vorgesehen:

TAGESORDNUNG

Nichtöffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Informationen des Ortsbürgermeisters
3. Anfragen, Verschiedenes

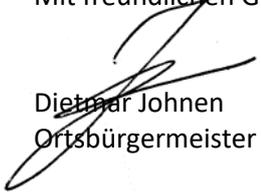
Öffentliche Sitzung

4. Niederschrift der letzten Sitzung
5. Einwohnerfragen
6. Projekt „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“
7. Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2023/2024
8. Vorberatung Haushalt 2024
9. Vergabebeschlüsse Erweiterung Kindergarten
- 9.1. Erweiterung Kindertagesstätte Rappelkiste - Auftragsvergabe Baugrunduntersuchung
- 9.2. Erweiterung Kindertagesstätte Rappelkiste - Auftragsvergabe Planung Kücheneinrichtung
10. Bauleitplanung der Ortsgemeinde - Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan "FF-PVA Auf Alscheid"
11. Ausbau "In der Spann" - Vergabe Tiefbauarbeiten
12. Verkehrssicherungspflicht Wanderbrücke über den Fricksbach
13. Sanierung Feldweg Kreuzung "Am Bornberg" Richtung Alscheid - Kostenschätzung
14. Sanierung Feldweg "Im Bungert" - Kostenschätzung
15. Preisanfrage Wetterschutz Kindergartenkinder
16. Informationen des Ortsbürgermeisters

17. Anfragen, Verschiedenes

Ich würde mich freuen, Sie zur Sitzung begrüßen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Dietmar Johnen
Ortsbürgermeister

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Strukturentwicklung und Wirtschaftsförderung	Datum:	18.08.2023
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	B-0065/23/18-020

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	06.09.2023	öffentlich	Entscheidung

Projekt „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel,,

Sachverhalt:

Der flächendeckende Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H in der Verbandsgemeinde Gerolstein ist eine wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum, mehr Beschäftigung und die Attraktivität der Gemeinden z.B. durch die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, bei der Vermarktung von Bauplätzen und Immobilien und der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Die flächendeckende Versorgung mit einem schnellen und leistungsfähigen Internet ist in den letzten Jahren so wichtig und unerlässlich geworden, dass diese Aufgabe inzwischen zu den zentralen Aufgaben der Daseinsvorsorge zu zählen ist.

Vor diesem Hintergrund strebt der Landkreis Vulkaneifel für sein Gebiet die Umsetzung einer NGA-Strategie an, die eine flächendeckende Versorgung des Landkreises mit Glasfaseranschlüssen zum Ziel hat.

Um ein kreisweites Projekt durchzuführen und an den Förderprogrammen auf Bundes- und Landesebene teilnehmen zu können, ist die Bildung eines Zielgebietsclusters, möglichst in der Größe des Landkreises, erforderlich. Hierbei wird berücksichtigt, dass Vergabeverfahren zur Inanspruchnahme von Investitionsbeihilfen zum flächendeckenden Breitbandausbau eines gesamten Landkreises für die ausgerufenen Telekommunikationsunternehmen TKU wesentlich attraktiver sind, als die Ausschreibung einer einzelnen Kommune. Die TKUs können im Rahmen des kreisweiten Netzausbaus Synergieeffekte nutzen, die wiederum in Folge von niedrigeren Investitionskosten an die Kommunen / Nutzer weitergeleitet werden können.

Um dies zu erreichen, müsste in einem ersten Schritt die Aufgabe „Breitbandausbau bzw. Förderung des Breitbandausbaus“ mit einem Beschluss von den Städten/Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinde Gerolstein übertragen werden.

Nach der Aufgabenübertragung von den Städten/Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinde übernimmt der Landkreis Vulkaneifel in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Verbandsgemeinde anschließend den sachlich begrenzten Aufgabenteil „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“. Hierzu zählen neben dem Planen und Umsetzen des Glasfaserausbaus auch das Erteilen von Aufträgen und das Stellen von Förderanträgen. Die beteiligten Gebietskörperschaften verpflichten sich im Gegenzug, die nicht durch Fördermittel beziehungsweise Kostenbeteiligung von EU, Bund, Land und Kreis, sowie sonstige Zuwendungen Dritter gedeckten Kosten an den Kreis zu erstatten.

Die konkreten Kosten des Projektes stehen gegenwärtig noch nicht fest und können erst nach Vorliegen der Rückmeldungen und erfolgter Ausschreibung genau beziffert werden.

Wenn alle 619 Adressen in der Verbandsgemeinde Gerolstein tatsächlich ausgebaut werden, kalkuliert das Planungsbüro für die Ausschreibung aktuell mit Gesamtkosten in Höhe von rd. 51 Mio. €.

Von Bund und Land werden insgesamt 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert = rd. 45,9 Mio. €.

Der kommunale Eigenanteil würde 10 Prozent = insgesamt rd. 5,1 Mio. € in der Verbandsgemeinde Gerolstein, bzw. rd. 8.210 € je Einzeladresse betragen.

In der Ortsgemeinde wird aktuell mit einem Ausbaubedarf von bis zu 5 Adressen geplant. Der kommunale Eigenanteil würde somit beim Ausbau aller Adressen insgesamt 41.050 € betragen, der zu finanzieren wäre. Es besteht die Möglichkeit, dass sich Dritte (z.Bsp. Sponsoren oder Haus-/Grundstückseigentümer) an den Kosten beteiligen. Sollten einzelne Haus- und Grundstückseigentümer keine Erschließung wünschen, können sie dies durch die Unterzeichnung einer entsprechenden Verzichtserklärung dokumentieren.

Nach erfolgter Ausschreibung durch den Landkreis erhält die Stadt / Ortsgemeinde vom Landkreis einen konkreten Überblick über die tatsächlichen Kosten pro Anschlussadresse in ihrer Gemarkung. Auf Basis der tatsächlichen Kosten und des Ergebnisses der Gespräche mit Sponsoren und Haus-/Grundstückseigentümern entscheidet der Stadt-/Ortsgemeinderat in einer gesonderten Sitzung, ob eine Beteiligung am Projekt erfolgt oder nicht. Bis zur Erteilung eines Zuschlages an ein ausführendes Telekommunikationsunternehmen kann die Stadt/Ortsgemeinde die Aufgabenübertragen jederzeit ohne Kosten oder sonstige Nachteile zurückziehen.

Das Projekt „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“ soll innerhalb von drei Jahren abgeschlossen sein.

Wenn eine Stadt/Ortsgemeinde sich nicht am Projekt beteiligt, entstehen ihr keine Kosten. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine Förderung des Gigabit Ausbaus von Adressen in Randlagen allerdings nicht mehr möglich.

Beschlussvorschlag A:

- (1) Der Stadtrat/Ortsgemeinderat begrüßt das Vorhaben des Landkreises, den geförderten Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel zu ertüchtigen und überträgt der Verbandsgemeinde Gerolstein die Aufgabe der „Breitbandversorgung“ im Rahmen des Projektes „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“
- (2) Die Stadt/Ortsgemeinde erklärt sich damit einverstanden, dass die Einzelheiten des geförderten Gigabitausbaus mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis Vulkaneifel und der Verbandsgemeinde Gerolstein geregelt werden.
- (3) Der Ausbauumfang im geförderten Glasfaserausbau ist mit der Ortsgemeinde abzustimmen.
- (4) Der Stadtrat/Ortsgemeinderat stellt eine Finanzierung der nicht durch Fördermittel gedeckten markungsbezogenen Kosten durch die Stadt/Ortsgemeinde, bzw. die Haus-/Grundstückseigentümer grundsätzlich in Aussicht.

Auf Basis der tatsächlichen Kosten pro Anschlussadresse in der Stadt/ Ortsgemeinde und des Ergebnisses der Gespräche mit Sponsoren und Haus-/Grundstückseigentümern entscheidet der Stadt-/Ortsgemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt in einer gesonderten Sitzung, ob eine Beteiligung am Projekt erfolgt oder nicht. Wenn sich die Stadt/Ortsgemeinde nicht am Projekt beteiligt, entstehen ihr keine Kosten oder sonstigen Nachteile.

Beschlussvorschlag B:

- (1) Die Stadt/Ortsgemeinde lehnt eine Beteiligung am Kreisprojekt zum geförderten Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel ab. Eine Aufgabenübertragung an die Verbandsgemeinde Gerolstein ist nicht erforderlich.

- (2) Dem Stadtrat/Ortsgemeinderat ist bekannt, dass zu einem späteren Zeitpunkt keine Förderung des Gigabit Ausbaus von Adressen in Randlagen mehr erfolgt.

Anlage(n):

2023-08-18 Adressenkulisse Kalenborn-Scheuern

Projekt „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“

Adressen - Ortsgemeinde Kalenborn-Scheuern

Anzahl:	PLZ:	Ortsname:	Straße:	HNr.:
1	54570	Kalenborn-Scheuern	An der Acht	0
2	54570	Kalenborn-Scheuern	Birkenhof	1
3	54570	Kalenborn-Scheuern	Birkenhof	2
4	54570	Kalenborn-Scheuern	In der Hillingswiese	0
5	54570	Kalenborn-Scheuern	Kammwiese	0

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	14.06.2023
Aktenzeichen:	1/55500-021-18	Vorlage Nr.	1-0325/23/18-011

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	28.06.2023	öffentlich	Entscheidung

Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2023/2024**Sachverhalt:**

Gemäß § 32 Absatz 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung beschließt der Ortsgemeinderat über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte, hierzu gehört auch die Festsetzung des Brennholzpreises.

Im Vorjahr wurde das Brennholz zu folgenden Konditionen verkauft:

- Brennholz am Weg: (lang / kurz) 5 Fm oder 10 Fm zu 60 € Brutto je Festmeter; die Brennholzlose können Anteile einer anderen Laubholzart enthalten (vornehmlich Eiche). Es besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung reiner Buchenlose.
- Unaufgearbeitete Bäume und Fichten- Käferholz:
Reine Interessenbekundung - (wird nur bei Anfall, unterjährig bereitgestellt), Im Raummaß geschätzt, je nach Qualität und Lage zum Preis von 10-30 € / Rm. Die hauptsächliche Brennholzversorgung muss über das Stammholz erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat das Brennholz 2023/2024 zu folgenden Konditionen zu veräußern:

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	17.08.2023
Aktenzeichen:	51110-05-180-06-08	Vorlage Nr.	1-0447/23/18-018

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	06.09.2023	öffentlich	Entscheidung

Erweiterung Kindertagesstätte Rappelkiste - Auftragsvergabe Baugrunduntersuchung

Sachverhalt:

Für die Durchführung einer Baugrunduntersuchung hat das mit der Planung beauftragte Büro Planquadrat Bolliger + Eltze eine Preisanfrage durchgeführt. Die vorliegenden (und von der Verwaltung nicht geprüften) Angebote schließen mit folgenden Preisen:

Bieter 1: 3.394,01 € netto (4.038,87 € brutto)

Bieter 2: 3.150,00 € netto (3.748,50 € brutto)

Das Büro Bolliger + Eltze hatte empfohlen, den (teureren) Bieter 1 zu beauftragen; „das Angebot ist zwar jetzt um 244 Euro (netto) teurer, aber sobald die Firma nochmal rauskommen muss reduzieren sich die Kosten durch die kürzere Fahrtzeit [...]“.

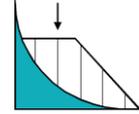
Ausschreibungstechnisch kann diese Haltung nicht unterstützt werden – beide Büros haben je eine Fahrt zum Objekt angeboten; hier muss zunächst davon ausgegangen werden, dass dies ausreichend ist.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat bevollmächtigt den Ortsbürgermeister, das Bodengutachten beim Mindestfordern- den, der Firma Geotechnisches Büro Dr. Leischner GmbH aus Bonn zum Angebotspreis von 3.748,50 € brut- to zu beauftragen.

Anlage(n):

08-07-23_Angebot Baugrund_Erweiterungsbau Kindergarten_Kalenborn-Scheuern



GEOTECHNISCHES BÜRO DR. LEISCHNER GmbH · Gartenstraße 123 · 53229 Bonn

Ortsgemeinde Kalenborn-Scheuern
vertr. durch
Ortsbürgermeister Dietmar Johnen
Brunnenstraße 14
54570 Kalenborn-Scheuern

per Adr.:
PLANQUADRAT BOLLIGER+ELTZE
ARCHITEKTEN PARTNERSCHAFT mbh
zu Hd. Frau Hannah Nordmann
Max-Planck-Straße 6-8
50858 Köln
E-Mail: nordmann@bolliger-eltze.de

Gartenstraße 123
53229 Bonn
Telefon 0228 - 47 06 89
Telefax 0228 - 46 33 84
E-mail info@baugrundgutachten.de

Angebot

08-07/23

- /us

Datum: 13.07.2023

Betrifft: BV Erweiterungsbau eines Kindergartens, Hauptstraße 23 in
54570 Kalenborn-Scheuern

hier: Kostenangebot über die Durchführung einer Baugrunduntersuchung und
Begutachtung mit einer Deklarationsuntersuchung (als EP.)

<u>Teil 1</u>	<u>Baugrunduntersuchung</u>			
<u>Pos. 1</u>	<u>Bohrarbeiten</u>			
Pos. 1.1	An- und Abfahrten, Gerätetransporte angenommen 1 Stück	je 430,-	€	430,00
Pos. 1.2	Durchführen von Sondierungsbohrungen in den Böden der Bodenklassen 1 – 5 gemäß DIN 18 300 einschl. Entnahme von Bodenproben sowie Lieferung der Probenbehälter, Tiefe bis ca. 4,00 m angenommen 5 Stück	je 115,-	€	575,00
Pos. 1.3	Tieferführen der Bohrungen angenommen 6,00 stgdm	je 30,-	€	180,00
Pos. 1.4	Öffnen und wieder Schließen der Betonbefestigung durch Kernbohrungen bis 25 cm Stärke angenommen 1 Stück	je 65,-	€	65,00
Pos. 1.5	Öffnen und wieder Schließen der Oberflächenbefestigung/ Aufnahme von Pflaster angenommen 3 Stück	je 45,-	€	135,00
Pos. E 1.6	Rodungsarbeiten, bei übermäßigem Bewuchs zur Freilegung der Bohrpunkte und Zuwegungen Kol.-Std.	je 150,-	€	EP.
<u>Pos. 2</u>	<u>Feld- und Laboruntersuchungen</u>			
Pos. 2.1	Durchführen von mittelschweren Rammsondierungen gemäß DIN EN ISO 22476-2; Tiefe bis ca. 4,00 m angenommen 3 Stück	je 105,-	€	315,00
Pos. 2.2	Tieferführen der Rammsondierungen bei gering tragfähigem Baugrund/Auffüllung angenommen 4,00 stgdm	je 25,-	€	100,00
Pos. 2.3	Durchführen von bodenmechanischen Laborversuchen	pauschal	€	150,00
		Übertrag	€	1.950,00

		Übertrag	€	1.950,00
<u>Pos. 3</u>	<u>Geotechnischer Bericht (nach DIN 4020)/ Baugrundgutachten</u>			
Pos. 3.1	Einnivellieren der Bohrpunkte, Auswerten und Darstellen der Bodenaufschlüsse in Form von Bohrprofilen und Rammdiagrammen, Auswerten der Laborergebnisse, Ausarbeiten eines Geotechnischen Berichtes nach EC 7 (Baugrundgutachten gemäß DIN 4022) mit Beschreibung der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse, Angaben von Bodenkennwerten, Einordnung der anstehenden Böden in Bodenklassen und Bodengruppen gemäß DIN 18 300 und 18 196, Angabe der zulässigen Bodenpressungen und der zu erwartenden Setzungen, Angabe der erforderlichen Abdichtung der erdberührten Wände, Hinweise zur Bauausführung und Wasserhaltung einschl. aller Schreibaarbeiten	pauschal	€	1.200,00
Pos. E 3.2	<u>Durchführung von Ortsterminen / (auch Baugrundabnahme)</u>			
Pos. E 3.2.1	An- und Abfahrten einschließlich Fahrtzeiten Stück	je 430,-	€	E.P.
Pos. E 3.2.2	Durchführen von Ortsterminen zur Abnahme der Gründungssohle, Teilnahme an Besprechungen, Anfertigen von Abnahmeberichten und Stellungnahmen, einschl. Schreibaarbeiten Ing.-Std.	je 100,-	€	E.P.
Pos. 3.3	<u>Datenübermittlung gemäß Geologiedatengesetz (GeolDG)</u> Anzeige der Bohrarbeiten im Vorfeld der Untersuchung Übermittlung der geologischen und ggf. chemischen Daten nach Fertigstellung der Gutachten 1,0 Ing.-Std.	je 100,-	€	E.P.
	<i>Summe Teil 1 Baugrunduntersuchung</i>		€	3. 150,00

<u>Teil 2</u>	<u>Deklarationsuntersuchung</u>			
<u>Pos. 4</u>	<u>Chemische Untersuchungen</u>			
Pos. 4.1	Organoleptische Überprüfung der entnommenen Proben pauschal	90,-	€	E.P.
Pos. 4.2	Zusammenstellung von Mischproben aus dem Probenmaterial bestehend aus 3 bis 5 Einzelproben und Lieferung der Probenahmebehälter für die Deklarationsuntersuchung, Stück	je 45,-	€	E.P.
		Übertrag	€	E.P.

		Übertrag	€	E.P.
Pos. 4.3	Chemische Analyse nach LAGA-TR-Boden, 2004, Zuordnungswerte Z0-Z2 (Tab. II 1.2-2/3 und 1.2-4 und /5) sowie Ergänzungsparameter nach Deponieverordnung			
	Stück	je 390,-	€	E.P.
Pos. E4.4	Brennwert und Atmungsaktivität (AT4)			
	Stück	je 170,-	€	E.P.
<u>Pos. 5</u>	<u>Untersuchungen nach neuer Ersatzbaustoffverordnung (EBV/ gültig ab 01.08.2023)</u>			
Pos. E 5.1	<u>Probenahme :</u> Durchführung von Sondierungsbohrungen zur Gewinnung von Probenmaterial für die chemische Analyse angenommen 3 Stück (Tiefe bis zu 3,00 m) je 80,-	240,-	€	E.P.
Pos. E 5.2	EBV Boden / Baggergut ≤ 2 mm: Tab.3 komplett Schütteleluat 2:1 nach DIN 19529)			
	Stück	je 300,-	€	E.P.
Pos. E 5.3	EBV Boden / Baggergut > 2 mm: Tab.3 komplett Schütteleluat 2:1 nach DIN 19529			
	Stück	je 350,-	€	E.P.
Pos. E 5.4	EBV RC Baustoffe Anl.1 Tab. 1 + Anl. 4 Tab.2.2 Schütteleluat 2:1 nach DIN 19529			
	Stück	je 200,-	€	E.P.
Pos. E 5.5	EBV RC Baustoffe Anl.1 Tab. 1 Schütteleluat 2:1 nach DIN 19529			
	Stück	je 160,-	€	E.P.
Pos. E 5.6	Ergänzungsparameter nach Deponieverordnung			
	Stück	je 150,-	€	E.P.
<u>Pos. 6</u>	<u>Ergebnisbericht</u> Darstellen und Auswerten der Ergebnisse der chemischen Analysen, Ausarbeiten eines Deklarationsgutachtens mit Angabe des Entsorgungsweges für das anfallende Aushubmaterial einschl. Schreibarbeiten			
	pauschal	450,00	€	E.P.
	<i>Summe Teil 2 Deklarationsuntersuchung</i>		€	<i>E.P.</i>

Zusammenstellung der Kosten:

<u>Positionen</u>	<u>Leistungen</u>		<u>Summen</u>
Teil 1	Baugrunduntersuchung	€	3.150,00
Teil 2	Deklarationsuntersuchung, nur Einheitspreis	€	E.P.
	Summe	€	3.150,00
	zzgl. 19 % MWSt.	€	598,50
	gesamt	€	3.748,50

Hinweis: Dieses Angebot hat eine Gültigkeitsdauer von 6 Monaten.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	17.08.2023
Aktenzeichen:	51110-05-180-06-04	Vorlage Nr.	1-0448/23/18-019

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	06.09.2023	öffentlich	Entscheidung

Erweiterung Kindertagesstätte Rappelkiste - Auftragsvergabe Planung Kücheneinrichtung**Sachverhalt:**

Das beauftragte Büro Planquadrat Bolliger + Eltze architekten partnerschaft mbB hat für die Planung der Kücheneinrichtung ein Angebot angefordert; dieses beläuft sich auf 476,00 € brutto und wurde von der Großkücheneinrichtungsgesellschaft Meyer mbH aus 50170 Kerpen abgegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat bevollmächtigt den Ortsbürgermeister, die Planung der Kücheneinrichtung an die Firma Großkücheneinrichtungsgesellschaft Meyer mbH aus Kerpen zum Angebotspreis von 476,00 € brutto zu vergeben.

Anlage(n):

Angebot_VK24059

Großkücheneinrichtungsgesellschaft Meyer mbH | Ottostraße 2 | 50170 Kerpen

planquadrat
bolliger + eltze architekten
partnerschaft mbB
Unter den Dolomiten 28
54568 Gerolstein

Großkücheneinrichtungsgesellschaft Meyer mbH
Ottostraße 2 | 50170 Kerpen
T. 0 22 73.60 181-0 | F. 0 22 73.60 181-23
info@meyer-grosskuechentechnik.de
www.meyer-grosskuechentechnik.de

24H NOTDIENST: 0172.21 69 410

Angebot

planquadrat
Planung Kita Kalenborn

Datum: 27.07.2023
Ihre Kunden-Nr. 1657185
Angebot-Nr.: VK24059
Bearbeiter: M. Lützenkirchen
Durchwahl: (02273) 60 181-21
E-Mail: ml@meyer-grosskuechentechnik.de

Sehr geehrte Frau Nordmann,

vielen Dank für Ihr Interesse an unseren Produkten und Dienstleistungen. Wunschgemäß unterbreiten wir Ihnen unter Zugrundelegung unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen folgendes freibleibendes Angebot:

Pos.	Menge	Artikelbeschreibung Einzelpreis	Gesamtpreis	
01	1 Stck	PLANUNGSLEISTUNG PAUSCHAL Erstellung der Planung der Kücheneinrichtung für die Kita Kalenborn, inklusive Einrichtungs- und Installationsplan für die Gewerke Elektro und Sanitär		
		Der Betrag wird bei Beauftragung der kompletten Einrichtung gutgeschrieben € 400,00	€	400,00
		Zwischensumme	€	400,00
		19,0% MwSt auf 400,00	€	76,00
		Gesamtbetrag	€	476,00

GROSSKÜCHENTECHNIK | KÄLTETECHNIK | WÄSCHEREITECHNIK | ABLUFTREINIGUNG

Angebot-Nr.: VK24059 vom 27.07.2023, Seite 2

Pos.	Menge	Artikelbeschreibung Einzelpreis	Gesamtpreis
------	-------	------------------------------------	-------------

Zahlbar innerhalb 14 Tagen rein netto.

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung in unserem Eigentum.

Angebotsgültigkeit: 1 Monate

Ihr Auftrag ist bei uns in guten Händen. Wir sichern Ihnen durch unsere 40-jährige Erfahrung in der Großküchentechnik zu, Ihre Wünsche zuverlässig zu erfüllen.

Gerne stehen wir Ihnen in sämtlichen Belangen jederzeit zur Verfügung.

Wir würden uns freuen, diesen Auftrag für Sie ausführen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen
Großkücheneinrichtungsges. Meyer mbH

i. A. Michael Lützenkirchen

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	07.07.2023
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.:	2-0354/23/18-014

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	06.09.2023	öffentlich	Entscheidung

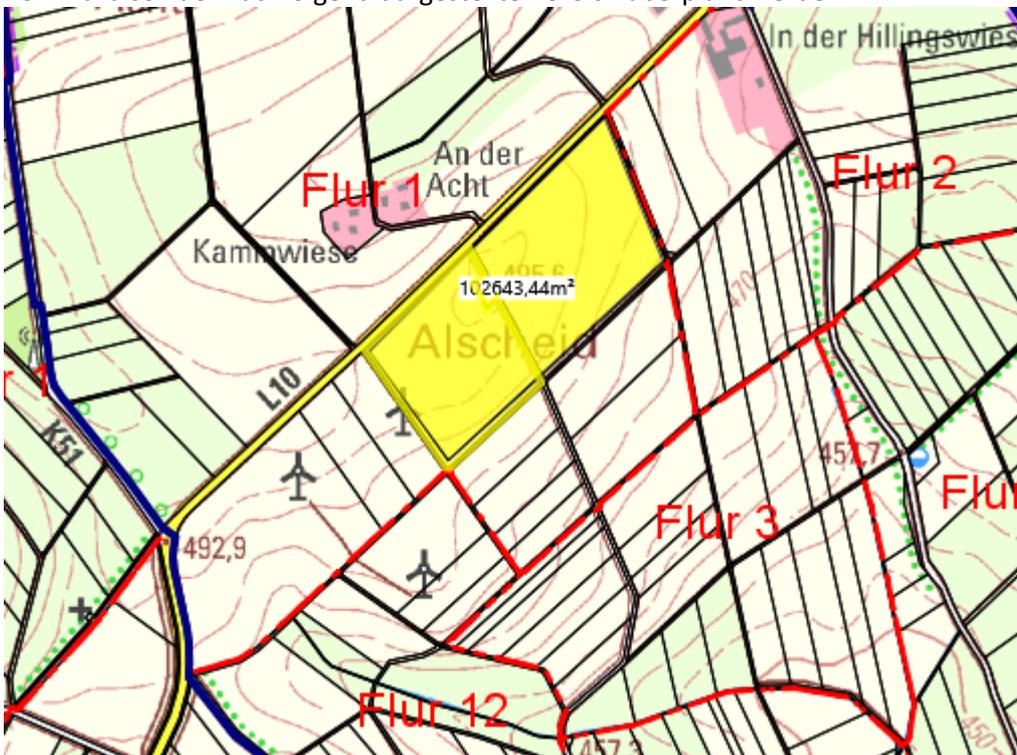
Bauleitplanung der Ortsgemeinde - Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan "FF-PVA Auf Alscheid"

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am ... hat der Ortsgemeinderat einen Aufstellungsbeschluss für eine Gewerbegebiet im Bereich „Auf Alscheid“ gefasst.

Im Nachgang in der Abklärung mit den Fachbehörden hat sich allerdings ergeben, dass aufgrund der wahrscheinlichen Ausdehnung des bestehenden Wasserschutzgebietes und der damit verbundenen planerischen Einschränkungen ein Gewerbegebiet in diesem Bereich kaum umsetzbar oder nur mit sehr hohem Aufwand umsetzbar ist. Die Information liegt der Sitzungsvorlage bei. Dieser Beschluss wäre daher aufzuheben.

Seitens der Gemeinde wird daher vorgeschlagen, dass Gebiet nicht mehr als Gewerbegebiet weiter zu verfolgen, sondern in diesem Bereich auf gemeindeeigener Fläche Freiflächen-Photovoltaik (FF-PVA) einzuplanen. Dazu soll der nachfolgend dargestellte Bereich überplant werden:



Auch für FF-PVA ist eine Bauleitplanung erforderlich, da Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine privilegierten Vorhaben nach § 35 BauGB sind, sodass die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes und eines Bebauungsplanes mit der Ausweisung als „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik“ notwendig ist.

Die Fläche ist nach dem Kriterienkatalog der Verbandsgemeinde zur Ausweisung von FF-PVA ebenfalls als Potentialfläche in Teilen möglich (in Teilen handelt es sich um landwirtschaftliche Vorrangfläche nach dem RROP-E).

Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll als Vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB erfolgen.

Durch einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan kann die Kommune die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Kommune abgestimmten Planes zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB (Satzungsbeschluss) verpflichtet.

Die Verantwortung der Kommune (Planungshoheit) für das gesetzlich vorgesehene Planaufstellungsverfahren bleibt unberührt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ortsgemeinderat beschließt seinen Beschluss vom 09.11.2022 zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Alscheid“ aufzuheben.
2. Der Ortsgemeinderat beschließt die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „FF-PVA Auf Alscheid“ für die Grundstücke, Flur 1, Flurstücke 22 und 27/1, teilweise 42, Gemarkung Kalenborn für die Errichtung einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) auf einer Fläche von circa 10 ha. Gleichzeitig beantragt die Stadt die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für diesen Teilbereich bei der Verbandsgemeinde Gerolstein.
Mit dem Vorhabenträger der PV-Anlage ist ein Durchführungsvertrag abzuschließen, in dem er sich insbesondere zur Übernahme der Kosten für die Bauleitplanung verpflichtet. Die weiteren Einzelheiten des Durchführungsvertrages werden zu einem späteren Zeitpunkt beraten.

Der Aufstellungsbeschluss ist anschließend öffentlich bekannt zu machen.

Anlage(n):

Wasserrechtliche Stellungnahme zum Gewerbegebiet

WASSER UND BODEN GMBH • POSTFACH 4206 • 56148 BOPPARD-BUCHHOLZ

Verbandsgemeindewerke Gerolstein
Kyllweg 1

54568 Gerolstein

Ansprechpartner: Herr Justen
Durchwahl: 06742 / 80499 - 62

25.04.2023

Trinkwasserbrunnen „In Költersfeld“, Kalenborn

Fachtechnische Stellungnahme zur geplanten Erschließung eines Gewerbegebietes in der Gemarkung Kalenborn

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf Ihre aktuelle Anfrage nehmen wir nachfolgend Stellung zu den aktuellen Planungen der Ortsgemeinde Kalenborn-Scheuern zur Erschließung eines Gewerbegebietes im Umfeld des Trinkwasserbrunnens „In Költersfeld Kalenborn“.

1. Trinkwasserbrunnen „In Költersfeld, Kalenborn

Der Trinkwasserbrunnen „In Költersfeld“, Kalenborn befindet sich ca. 1 km nordöstlich der Ortslage Kalenborn-Scheuern in der Gemarkung Kalenborn. Der Brunnen wurde im Jahr 1987 erbaut und ging zurück auf eine erste Erkundungsbohrung aus dem Jahr 1975.

Die Brunnenbohrung schloss bis in 33 m Tiefe „Ton und Tonstein“ auf. Gemäß der geologischen Aufnahme der Erkundungsbohrung aus dem Jahr 1975 handelt es sich hierbei jedoch um Feinsandstein, Schluff und Kalksandsteine aus der „Muschelkalk-Zeit“ (Unterer Muschelkalk, Muschelsandstein). Darunter wurden bis in 165 m Tiefe „rotbraune Sand- und Tonsteine“ der Buntsandstein-Zeit aufgeschlossen.

Der Ruhewasserspiegel des Brunnens befindet sich in rd. 57 m Tiefe. Der Trinkwasserbrunnen fasst somit Grundwasser innerhalb des Grundwasserleiters in den Buntsandstein-Schichten.

Im Leistungspumpversuch vom Februar 1988 wies der Brunnen bei einer maximalen Förderrate von 60 m³/h eine Absenkung von 17,7 m auf. Der Brunnen „In Költersfeld“ ist somit einer der ergiebigsten Trinkwasserbrunnen in der Region.

Der Brunnen dient zur Deckung des Spitzenbedarfs, insbesondere in lang anhaltenden sommerlichen Trockenwetterphasen. Im Regelbetrieb wird der Brunnen mit einer Förderrate von 30 – 40 m³/h betrieben.

Gemäß Mitteilung der VG-Werke ist der Trinkwasserbrunnen für die Sicherstellung der Wasserversorgung insb. vor dem Hintergrund des Klimawandels und des damit verbundenen Rückgangs der Grundwasserneubildung unverzichtbar.

Zum Schutz des Brunnens wurde das Wasserschutzgebiet Nr. 321 mit der Bezeichnung Kalenborn, Brunnen „In Költersfeld“ per Rechtsverordnung vom 08. Sept. 1993, Az. 560 – 804 durch die Bezirksregierung Trier festgesetzt.

2. Planungen der Ortsgemeinde Kalenborn-Scheuern

2.1 Planfläche Gewerbegebiet

Die „Planfläche Gewerbegebiet“ befindet sich ca. 480 m nordwestlich des Trinkwasserbrunnens in der Gemarkung Kalenborn, Flur 1 (vgl. Abb. 1).

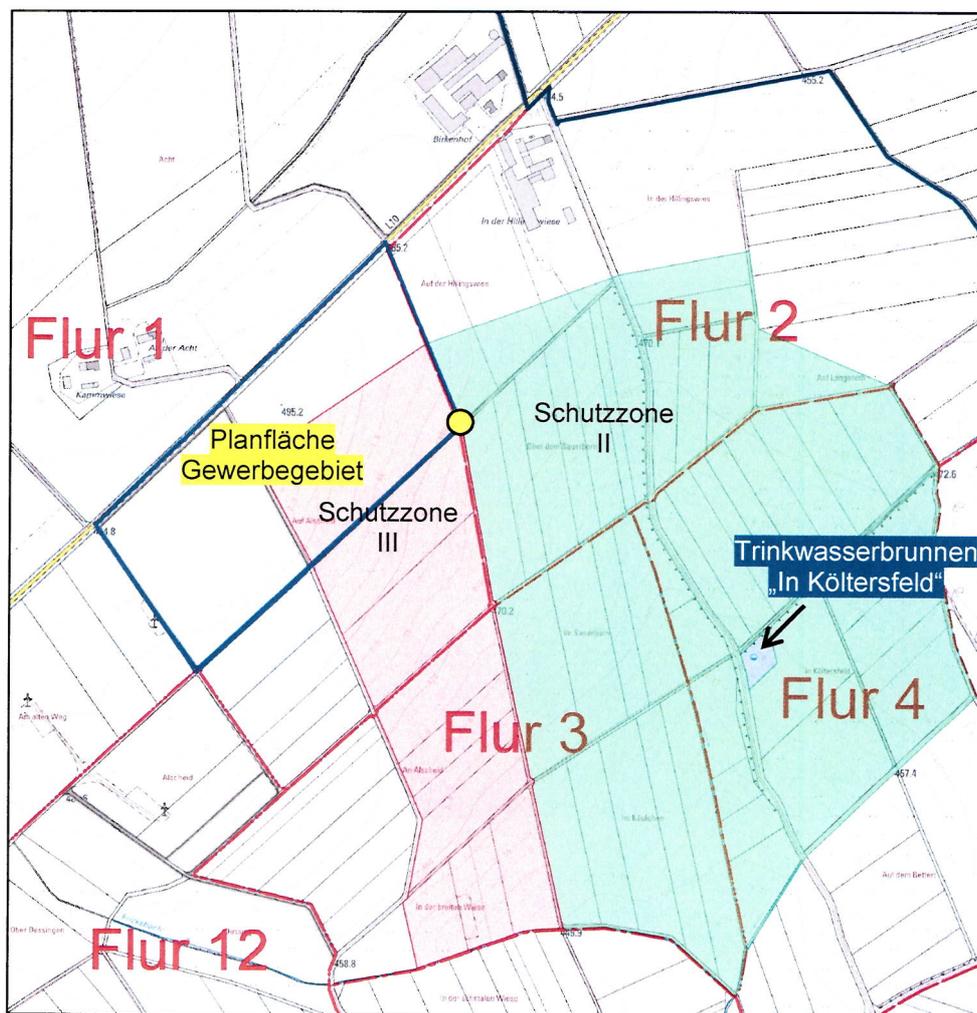


Abb. 1: Planfläche Gewerbegebiet (blaue Umrandung) und Wasserschutzgebiet (grüne und rote Schraffur)

Es ist vorgesehen, Gewerbetriebe in Form von Fensterbau, Zimmerei, Schreinerei, Bäckerei sowie Sonstige mit evtl. Außenlagerflächen anzusiedeln.

Die „Planfläche Gewerbegebiet“ liegt teilweise innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes (rote Schraffur in Abb. 1) und grenzt im Osten an die Schutzzone II (grüne Schraffur in Abb. 1).

Im Hinblick auf die geplante Erschließung eines Gewerbegebietes innerhalb der Schutzzone III sind die Verbote gemäß § 3, Abs. 3 der Rechtsverordnung des Wasserschutzgebietes zu berücksichtigen:

- e) *Abwasserbehandlung, Versickerung und Versenkung von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers,*
- f) *Gewerbebetrieb, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird,*
- o) *Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann.*

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung können Ausnahmen von den Verboten des § 3 durch die Obere Wasserbehörde zugelassen werden, wenn

1. Das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert, oder
2. Das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

Die Ausnahme ist widerruflich, sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Im Falle des Widerrufs kann die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Wasserversorgung erfordert.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das Wasserschutzgebiet aufgrund der zeitlich befristeten Rechtsverordnung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord neu abgegrenzt wird. Die Neuabgrenzung erfolgt gemäß den Vorgaben der bundesweit geltenden Technischen Regel „DVGW-Arbeitsblatt W101 – Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser“. Die fachliche Grundlage zur Abgrenzung stellt ein Hydrogeologisches Modell (Hydrogeologisches Gutachten) dar.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird der Trinkwasserbrunnen von Nordwesten angeströmt. Die „Planfläche Gewerbegebiet“ befindet sich nach derzeitigem Kenntnisstand im direkten Grundwasser-Anstrom des Brunnens. Das Wasserschutzgebiet wird sich in Zukunft voraussichtlich weiter nach Nordwesten ausdehnen. Es muss daher berücksichtigt werden, dass die „Planfläche Gewerbegebiet“ in Zukunft ggfs. vollständig im Wasserschutzgebiet liegt und die Verbote der Rechtsverordnung für die gesamte Fläche gelten können.

2.2 Alternativfläche Gewerbegebiet

Zur fachlichen Beurteilung wurde uns darüber hinaus die in Abb. 2 gekennzeichnete „Alternativfläche Gewerbegebiet“ übermittelt. Die Alternativfläche befindet sich westlich der Landesstraße „L 10“ auf der Gemarkung Kalenborn, Flur 1 und weist zum Trinkwasserbrunnen eine Distanz von ca. 870 m auf.

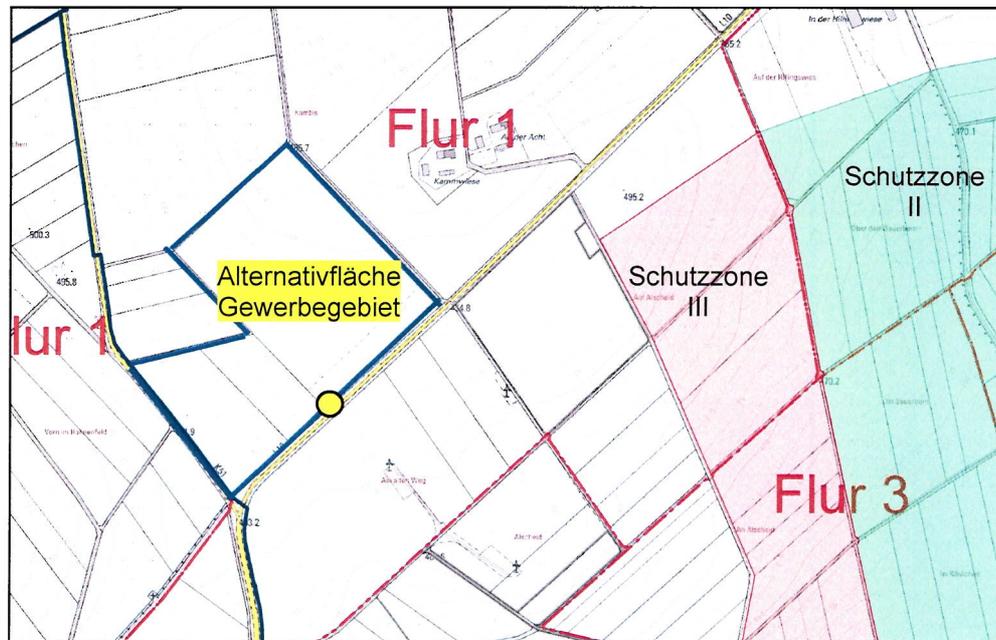


Abb. 2: Alternativfläche Gewerbegebiet (blaue Umrandung) und Wasserschutzgebiet (grüne und rote Schraffur)

Die „Alternativfläche Gewerbegebiet“ befindet sich vollständig außerhalb des Wasserschutzgebietes und unterliegt somit nicht den Verboten der Rechtsverordnung.

Aufgrund ihrer Lage im potenziellen Grundwasser-Anstrom des Brunnens kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch die „Alternativfläche Gewerbegebiet“ zukünftig innerhalb des neu abzugrenzenden Wasserschutzgebietes liegt und den Verboten einer zukünftigen Rechtsverordnung unterliegt.

3. Fazit und Empfehlungen

Sowohl die „Planfläche Gewerbegebiet“ als auch die „Alternativfläche Gewerbegebiet“ befinden sich im potenziellen Grundwasser-Anstrom bzw. innerhalb des neu abzugrenzenden Wasserschutzgebietes für den Trinkwasserbrunnen.

Eine fachliche Beurteilung hinsichtlich der finalen Ausdehnung des Wasserschutzgebietes ist aufgrund des Informationsdefizits zum Untergrunderbau und den Grundwasserverhältnissen zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich. Zur Prüfung der Umsetzbarkeit der Planung zur Erschließung eines Gewerbegebietes wird die Durchführung folgender Maßnahmen empfohlen:

- Niederbringung von zwei Kernbohrungen zur geologischen Erkundung des Untergrundes an den beiden Planflächen Gewerbegebiet; Die potenziellen Bohransatzpunkte wurden in den Abbildungen 1 und 2 gelb markiert. Die voraussichtliche Bohrtiefe wird auf jeweils 80 m geschätzt.
- Ausbau der Kernbohrungen zu Grundwassermessstellen DN 80 zur Erkundung der Grundwasserverhältnisse im Zustrom des Trinkwasserbrunnens;
- Hydrogeologische Auswertung der erhobenen Daten zur Berücksichtigung bei der Neuausweisung des Wasserschutzgebietes.
- Berechnung der Schutzfunktion der Deckschichten nach Hölting auf der Basis der Bohrkern, dieser Nachweis kann als Begründung für Ausnahmen von der bestehenden Rechtsverordnung (mindestens Nachweis der mittleren Schutzfunktion) dienen.

Für die Niederbringung der Kernbohrungen mit einer geschätzten Bohrtiefe von jeweils 80 m, deren Ausbau zu Grundwassermessstellen sowie ergänzender Aufwendungen für planerische Tätigkeiten (Antrag wasserrechtliche Zulassung, Ausschreibung Bohrarbeiten, Wasseranalytik, Vermessung, Dokumentation) wird aktuell ein Kostenaufwand von 80.000 € angenommen.

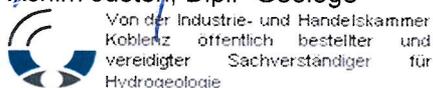
Die beschriebene Vorgehensweise wurde in der Vergangenheit in vergleichbaren Projekten erfolgreich zur Konfliktlösung angewandt. Die Kosten wurden in vergleichbaren Projekten gemeinsam durch die Ortsgemeinde und das Wasserversorgungsunternehmen getragen.

Eine Abstimmung der skizzierten Vorgehensweise mit der Oberen Wasserbehörde (SGD Nord) und dem Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz sowie die wasserrechtliche Erlaubnis der Bohrungen ist erforderlich.

aufgestellt:
WASSER UND BODEN GmbH



Achim Justen, Dipl.- Geologe



SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich: Bauen und Umwelt	Datum: 17.08.2023
Aktenzeichen:	Vorlage Nr.: 2-0415/23/18-015

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	06.09.2023	öffentlich	Entscheidung

Ausbau "In der Spann" - Vergabe Tiefbauarbeiten

Sachverhalt:

Zur Erschließung weiterer Grundstücke im Ortsteil Scheuern soll die vorhandene Ortsstraße „In der Spann“ um ca. 35 m verlängert werden.

Die erforderlichen Arbeiten für die Verlängerung der Straße und zur Verlegung der Wasser und Kanalleitungen wurden im Mai 2023 unter 3 Firmen beschränkt ausgeschrieben. Von den 3 angefragten Firmen hat nur 1 Bieter ein Angebot abgegeben. Da das einzig eingegangene Angebot um rd. 135 % über der Kostenberechnung lag, wurde die Ausschreibung am 05.06.2023 aufgehoben.

Am 01.08.2023 wurde durch die Verwaltung eine Preisanfrage zur Durchführung der Arbeiten an 4 Firmen gestellt. Bis zum 28.08.2023 wurde 4 Angebote abgegeben.

Die Prüfung und Wertung der Angebote ergab folgendes Ergebnis. Günstigster Bieter ist die Firma Köppen aus Bitburg mit einer Angebotssumme von 87.080,67 € brutto.

Die weiteren Angebote lagen bei:

Bieter 2	90.641,94 €, brutto
Bieter 3	100.544,53 €, brutto
Bieter 4	115.545,60 €, brutto

Die Angebote beinhalten Leistungen für die Ortsgemeinde (Straßenbau) und die VG-Werke (Kanal- und Wasserleitungsarbeiten)

Bei Vergabe der Arbeiten an den günstigsten Bieter betragen der Anteil für:

Straßenbau	41.574,62 €, brutto
Abwasserleitung	35.439,50 €, brutto
Wasserleitung	10.066,54 €, brutto

Die Kosten für den Straßenbau trägt die Ortsgemeinde. Die Kosten für die Wasserleitung und Kanalbau tragen die Verbandsgemeindewerke. Die Zustimmung der Verbandsgemeindewerke zur Auftragsvergabe an die Firma Köppen aus Bitburg erfolgt durch die Verbandsgemeindewerke.

Bauprogramm:

- Baubeginn ist an der derzeitigen Ausbauende der Ortsstraße „In der Spann“ (vorhandene Querrinne)
- Ausbaubreite ca. 4.70 einschl. Bord- und Rinnenanlage (Ausbau erfolgt analog der bereits hergestellten Straße „In der Spann“)

- Aufnehmen der Querrinne und des vorhandenen Asphaltbelages (Wirtschaftsweg) auf einer Länge von ca. 35 m
- Aufnehmen des Fahrbahnunterbaus und Durchführung der Erdarbeiten
- Herstellen der Frostschutzschicht
- Herstellung der 3-zeiligen Betonsteinrinne
- Liefern und versetzen Bordstein B8/20/100 als Fahrbahnabschluss auf der gegenüberliegenden Seite.
- Herstellung der Asphalttragschicht, 10 cm stark
- Herstellung der Asphaltdeckschicht, 4 cm stark
- Erweiterung der Straßenbeleuchtung um 1 Leuchtstelle
- Ableitung des anfallenden Oberflächenwasser über die Betonsteinrinne und Straßenablauf in den Kanal
- Erforderliche Nebenarbeiten

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Kalenborn-Scheuern stimmt der Auftragserteilung an die Firma Köppen aus Bitburg zu. Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt den Auftrag an die Firma Köppen zum Angebotspreis von 87.080,67 € brutto zu erteilen.

Dem Bauprogramm wird zugestimmt.

Die Auftragserteilung erfolgt nach Vorliegen der Zustimmung der VG Werken zur Auftragsvergabe an die Firma Köppen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2023 sind 37.000 € eingestellt. Die Finanzierung der fehlenden Haushaltsmittel erfolgt aus Rücklagen der Ortsgemeinde.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	17.08.2023
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	2-0417/23/18-017

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	06.09.2023	öffentlich	Entscheidung

Verkehrssicherungspflicht Wanderbrücke über den Fricksbach

Sachverhalt:

Die ursprünglich vom Eifelverein, Ortsgruppe Müllenborn, auf Gemarkung Kalenborn, unterhalb der Straße „Im Birkenweg, errichtete hölzerne Wanderbrücke über den „Fricksbach“, südlich der Ortslage Kalenborn, befindet sich in einem desolaten Zustand.



Daher ist die Eifelverein-Ortsgruppe Müllenborn an Ortsbürgermeister Johnen herangetreten und hat die Errichtung einer neuen Wanderbrücke, unter der Voraussetzung, dass die Ortsgemeinde Kalenborn-Scheuern anschließend die Verkehrssicherungspflicht übernimmt, angeboten.

Brückenbauwerke sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und nach DIN 1076 regelmäßig alle 3 bzw. 6 Jahre durch einen Sachkundigen (gebührenpflichtig) zu prüfen. Für die Errichtung einer neuen Brücke, ist neben einer wasserrechtlichen Erlaubnis auch zwingend ein geprüfter Standsicherheitsnachweis (Statik) erforderlich. Die Antragsunterlagen sind durch ein entsprechend qualifiziertes Ingenieurbüro zu erstellen.

Vor einer Übernahme durch die Ortsgemeinde Kalenborn-Scheuern müssen diese Voraussetzungen erfüllt sein, da ab diesem Zeitpunkt die Verkehrssicherungspflicht sowie die Kosten für die Unterhaltung und die Brückenprüfungen durch die Gemeinde zu tragen sind.

Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde Kalenborn-Scheuern nimmt das Angebot der Eifelverein-Ortsgruppe Müllenborn zur Errichtung einer neuen Wanderbrücke über den Fricksbach zur Kenntnis und stimmt der anschließenden Übernahme der Verkehrssicherungspflicht zu / nicht zu.